

Einspruch des Bundesrates
gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

REPUBLIK ÖSTERREICH
DER VORSITZENDE DES BUNDESRATES
Zl. 207/1-BR/85

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

Der Bundesrat hat in seiner heutigen Sitzung den nachstehend angeführten

• Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)
in Verhandlung genommen und beschlossen, gegen diesen Beschluß mit der angeschlossenen Begründung Einspruch zu erheben.

Hievon beehre ich mich im Sinne des Art. 42 Abs. 3 B-VG die Mitteilung zu machen.

Unter einem wird der Einspruch des Bundesrates auch dem Herrn Bundeskanzler zur Kenntnis gebracht.

18. Dezember 1985

Dr. Schwaiger

Begründung
des Einspruches des Bundesrates vom 18. Dezember 1985 über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 12. Dezember 1985 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Sozialversicherungsgesetz geändert wird (41. Novelle zum Allgemeinen Sozialversicherungsgesetz)

Die vorliegende Gesetzesänderung stellt den Teil eines Novellenpaketes, mit dem Sozialgesetze geändert wurden, dar, bei dem die sozialistische Koalitionsregierung in einem Husch-Pfusch-Verfahren die Volksvertretung ausmanövrieren wollte und eine sach- und fachgerechte Debatte verhindert hat.

Seit 1. Jänner 1985 weiß Sozialminister Dallinger, daß er bis 31. Dezember 1985 eine Änderung der Sozialgesetze im Parlament beschließen lassen will. Erst am 26. November 1985 wurden diese Regierungsvorlagen an die Abgeordneten verteilt. Zwischen diesem Tag und der Sitzung des Sozialausschusses am 5. Dezember 1985 fanden vier

Plenarsitzungen sowie 15 Ausschuß- und Unterausschußsitzungen statt. Am 5. Dezember 1985 brachten die Regierungsparteien bei der Sitzung des Sozialausschusses um 14 Uhr eine Fülle von Änderungsanträgen ein, mit denen 16 verschiedene Bestimmungen geändert wurden, die ua. eine zusätzliche Belastung der Beitragszahler in der Höhe von 1,4 Milliarden Schilling bedeuten und mit denen der Beamtenversicherung Geld im Umfang von 600 Millionen Schilling für das Jahr 1986 entzogen werden.

Da die oben bezeichneten Regierungsvorlagen äußerst kompliziert sind — allein die ASVG-Novelle, die in diesem Sozialpaket enthalten ist, umfaßt 80 Punkte, die zum Teil sehr umfangreich sind und schwierige Fragen behandeln — und die Änderungsanträge so kurzfristig von den Regierungsparteien vorgelegt wurden, war es unmöglich, die vorliegenden Novellen im Sozialausschuß sach- und fachgerecht zu verhandeln. Die ÖVP stellte deshalb am Beginn der Sitzung des Sozialausschusses den Antrag, zur Behandlung der vorliegenden Novellen einen Unterausschuß einzusetzen. Nach-

dem dies von den Regierungsparteien abgelehnt wurde, einen Antrag auf Vertagung; auch dieser wurde von der Mehrheit abgelehnt.

Die ÖVP beantragte auf Grund dieses Vorgehens der Regierungsparteien am 12. Dezember 1985 im Plenum des Nationalrates die Absetzung der Sozialgesetze von der Tagesordnung, um eine echte parlamentarische Beratung zu ermöglichen. Auch dies wurde von den Regierungsparteien abgelehnt.

Nach dem Weingesetz, bei dem 41 Abänderungsanträge im Ausschuß am Tag der Beschlußfassung gestellt wurden, dem Rechtsanwaltsprüfungsgesetz, bei dem im Unterausschuß 72 Abänderungsanträge und im Plenum 12 weitere gestellt wurden und dem Abgabenänderungsgesetz, bei dem 23 Abänderungsanträge erst eine Stunde vor der Ausschußsitzung vorgelegt wurden, stellen die vorliegenden Sozialgesetz-Novellen damit einen weiteren Beweis dafür dar, daß von der Regierung in letzter Zeit nur mehr Husch-Pfusch-Gesetze dem Parlament vorgelegt werden und das Parlament von der Regierung als Applaus- und Apportiermaschine für Minister und Ministerialbürokratie herabgewürdigt wird.

Die Husch-Pfusch-Gesetzgebung beim vorliegenden Paket der Novellen der Sozialgesetze ist vor allem auch deshalb so bedenklich, weil in den Anträgen, die erst bei den Ausschußberatungen von den Regierungsparteien vorgelegt wurden — wohl als eine erste Folge der VOEST-Katastrophe —, Bestimmungen enthalten sind — die nunmehr Gesetz werden sollen —, wonach 1,4 Milliarden Schilling von der Unfallversicherung und der Konkursversicherung praktisch ins Budget transferiert werden. Anstatt die Beitragszahler zu entlasten,

werden somit mit Geldern der Sozialversicherung Budgetlöcher gestopft.

Die zynische Maßnahme aber, die im vorliegenden Novellenpaket enthalten ist, betrifft die Beamtenversicherung. Nachdem im Herbst dieses Jahres die Versicherungsanstalt der öffentlich Bediensteten beim Verfassungsgerichtshof gegen die Enteignung von 600 Millionen Schilling ein Verfahren geführt und gewonnen hat, sieht die vorliegende Novelle zum Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetz nunmehr, geradezu im Handstreich, vor — dieser Abänderungsantrag wurde nämlich auch erst im Ausschuß vorgelegt —, daß der Beamtenversicherung im Jahre 1986 in genau demselben Umfang von 600 Millionen Schilling Mittel, hauptsächlich zugunsten des Bundes, entzogen werden. Mit dieser einfachen Gesetzesänderung wurde die Entscheidung des Verfassungsgerichtshofes praktisch null und nichtig gemacht und nach dem höchstgerichtlichen Schutz für die Versicherungsgemeinschaft diese wiederum um 600 Millionen Schilling erleichtert. Nach der Änderung des Beamten-Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes wird in diesem Bereich durch die Herabsetzung des Beitragsatzes für die öffentlichen Dienstgeber nunmehr erstmalig im Sozialversicherungsrecht der paradoxe Fall eintreten, daß der Dienstnehmer höhere Beiträge als der Dienstgeber zahlen muß. An dieser Tatsache sieht man, daß der Bund — wenn es zu seinen Gunsten ist — sehr wohl Beitragsenkungen vornimmt, die er im gleichen Ausmaß — siehe Zweckentfremdung der Mittel der AUVA und der Konkursversicherung — den privaten Dienstgebern verweigert.

Aus all diesen Gründen erhebt der Bundesrat Einspruch gegen den im Titel zitierten Gesetzesbeschluß des Nationalrates.